LESEFASSUNG

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Dargelin

Die Zusammenfassung beinhaltet die:

- **Hauptsatzung** vom 30.03.2026
  (veröffentlicht im Internet unter www.landhagen.de
  (Button „Bekanntmachungen &Ortsrecht) am 16/06/2026)
- **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung** vom 06.07.2026
  (veröffentlicht im Internet unter www.landhagen.de
  (Button „Bekanntmachungen &Ortsrecht) am 22/07/2026)

Die Lesefassung entfaltet keinen rechtverbindlichen Charakter.

§ 1

Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Dargelin führt das kleine Landessiegel mit dem Wappen des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greif mitaufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE DARGELIN LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

Die Gemeinde Dargelin hat folgende Ortsteile:

Dargelin, Dargelin Hof, Alt Negentin, Neu Negentin und Sestelin.

Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Dargelin auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die ordentliche Ladungsfrist zu den Versammlungen beträgt zwei Wochen. Aus dringenden Gründen kann die Ladungsfrist 5 Tage verkürzt werden. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.

(2) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen, die während der Fragestunde nicht beantwortet werden können, müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich beantwortet werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist dies dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(4) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen

2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner

3. Grundstücksangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der

Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet wurden, innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und einer sachkundigen Einwohnerin oder einem sachkundigen Einwohner zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name des Ausschusses	**Aufgabengebiet**
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt (bestehend aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung und einer sachkundigen Einwohnerin oder einem sachkundigen Einwohner)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Bauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Umwelt- und Naturschutz, Kleingärten, Ordnung /Sicherheit, Feuerwehr, Denkmalpflege
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales (bestehend aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung und einer sachkundigen Einwohnerin oder einem sachkundigen Einwohner)	Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung Fremdenverkehr, Seniorenbetreuung, Kindertages-stätte, Wohnungen, Sozialwesen

(4) Die Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Soziales sind öffentlich. Alle weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(6) § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 5

Bürgermeister / Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtliche tätig und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine beiden stellvertretenden Personen werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig stellvertretende Personen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate,

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € je Aufwendungs- und Auszahlungsfall.

3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €

4. im Rahmen dessen Nr. 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €

5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis 5.000,- €.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen in Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

   a) 10.000,- € (netto) für Bauleistungen

   b) 5.000,- € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100,- €.

3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß §22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung

handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

a) 50.000,- € (netto) für Bauleistungen

b) 25.000,- € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

(5) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 4-6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € bzw. 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, kann der Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,- €. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

§ 6

Entschädigungsordnung

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 168 €,

- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse (Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von: 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von: 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.“

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dargelin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen unter: www.landhagen.de öffentlich bekannt gemacht. Unter der Anschrift: Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Dargelin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Dargelin werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Landhagen. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen“. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich. In der aktuellen monatlichen Ausgabe wird der Erscheinungstag der nächstfolgenden Ausgabe bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die zustellbaren Haushalte im Gebiet der Gemeinde Dargelin verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Portogebühren über die Amtsverwaltung des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen bezogen werden. Ebenso ist eine kostenlose Einsehbarkeit und Mitnahmemöglichkeit des Mitteilungsblattes ebenfalls durch die öffentliche Auslage in der Verwaltung des Amtes Landhagen möglich.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- Dargelin: Teichstraße 19,

- Sestelin: an der Bushaltestelle gegenüber Waldstraße 21

- Alt Negentin: neben der Bushaltestelle gegenüber Dorfstraße 37.

(6) Zur Information sind die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen“ zu veröffentlichen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist

§ 8

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung und die Änderungssatzung sind in Kraft getreten:

- **Hauptsatzung** vom 30.03.2026 am: **16.06.2026**
- **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung** vom 06.07.2026 am: **22.07.2026**

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Ortsteilname	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**
Dargelin	Dargelin	Flur 2,3	alle Flurstücke
Dargelin Hof	Dargelin	Flur 1	alle Flurstücke
Alt Negentin	Alt Negentin	alle Fluren	alle Flurstücke
Neu Negentin	Neu Negentin	alle Fluren	alle Flurstücke
Sestelin	Sestelin	alle Fluren	alle Flurstücke